

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Badeordnung beschlossen:

Haus- und Badeordnung für das städtische Hallenbad TOLLKÜN

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht mit ins Wasser oder an den Beckenrand genommen werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadtverwaltung Künzelsau entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt zum Bad

11. Die Öffnungszeiten werden am Hallenbadeingang bekanntgegeben.
12. Die Stadtverwaltung oder der aufsichtführende Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

15. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Wir bitten unsere Gäste dem Kassenpersonal bei Ermäßigungen (Jugendliche, Studenten, Schüler, Schwerbeschädigte, Rentner) den Ausweis auf Verlangen vorzulegen.
16. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Künzelsau, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Künzelsau nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Die Stadt Künzelsau oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Hallenbades abgestellten Fahrzeuge.
20. Bei Schul-, Vereins- und Firmenbenutzung ist die Aufsichtsführung Sache der jeweiligen Schule, des Vereins oder der Firma.

IV. Benutzung der Bades

21. Die Badezeit beträgt 150 Minuten (2,5 Std.). Die Höchstbadezeit schließt das Aus- und Ankleiden mit ein. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
22. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit nicht mehr ausgegeben.
23. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 50,00 DM / 25,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
24. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
25. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
26. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
27. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
28. Im gesamten Badebereich, besonders auf den Beckenumgängen ist das Umherrennen nicht gestattet.
29. Das Springen von den Sprungbrettern und von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett / Startblock betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

30. Seitliches Einspringen, insbesondere von den Längsseiten des Beckens und in den Nichtschwimmerbereich, das Hineinstoßen, das Untertauchen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
31. Die Benutzung von Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen, Taucherbrillen) und Schnorcheln erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Rutschbahn

32. Wir weisen besonders darauf hin, dass wir bei der Benutzung der Riesenrutschbahn keine Haftung für Beschädigungen an der Badekleidung übernehmen können. Die Benutzung der Riesenrutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
33. Bitte beachten Sie die Benutzungshinweise auf der Hinweistafel vor dem Rutschenaufgang.

VI. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 12.09.1967 außer Kraft.
Der Euro- Betrag tritt ab 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der DM-Betrag außer Kraft.

Künzelsau, den 25.09.2001

Volker Lenz
Bürgermeister